

I.

Das Deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

Anfang Januar. (Preußen.) Im Ministerium des Innern konferierten die Oberpräsidenten über die Ausführung des Dotationsgesetzes und die Vorbildung der Verwaltungsbeamten.

Anfang Januar. (Preußen.) Es gehen Nachrichten durch die Presse, daß ein besonderes Ostmarkenministerium geplant worden sei. Man habe daran gedacht, eine fürstliche Persönlichkeit an die Spitze von Posen und Westpreußen zu stellen und ihr zugleich Sitz und Stimme im Staatsministerium zu geben.

5. Januar. (Mecklenburg.) Es wird folgende „Verordnung betr. die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche“ erlassen:

§ 1. Den Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche wird in Unseren Landen die öffentliche Religionsübung zugestanden. § 2. Dem mit landesherrlicher Genehmigung errichteten reformierten und römisch-katholischen Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden nebst den zugehörigen Grundstücken (Pfarreien, Begräbnisplätzen u. s. w.), sowie den reformierten und den römisch-katholischen Religionsübungen, welche in den dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden, auf den Begräbnisplätzen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche oder mit landesherrlicher Genehmigung an anderen Orten veranstaltet werden, soll der gleiche Rechtschutz wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Landeskirche gewährt werden. § 3. Unberührt bleiben die uns nach Landesrecht gegenüber der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche und deren Angehörigen zustehenden Hoheitsrechte. Es bleibt daher insbesondere Unsere Genehmigung erforderlich für die Bildung und Aenderung der Pfarreien; die Anstellung der Geistlichen und die Vornahme geistlicher Handlungen durch nicht in Unseren Landen angeestellte Geistliche, die Errichtung von Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, sowie die Errichtung von Pfarreien (Pfründen), die Veranstaltung öffentlicher Gottesdienste außerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die Abhaltung von Missionen, Prozessionen und Wallfahrten; die Gründung, Zulassung oder Wiederlassung von Orden, Kongregationen und anderen Religionsgesellschaften.